

## **Bekanntmachung Gemeinde Lensahn**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Lensahn**

Zum 01.02.2022 ist bei der Gemeinde Lensahn die Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters infolge des Ablaufes der Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Der derzeitige Amtsinhaber stellt sich nicht zur Wiederwahl. Nach Beschluss des Gemeindevwahlausschusses vom 28.01.2021 findet die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Lensahn am

**Sonntag, 26. September 2021**

statt. Für eine mögliche Stichwahl ist Sonntag, der 24. Oktober 2021 vorgesehen.

Gemäß §§ 57 ff. der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit Abschnitt VIII des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

#### **Zur Wahl vorgeschlagen werden kann, wer**

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

#### **Wahlvorschläge können einreichen:**

1. Jede in der Gemeindevertretung der Gemeinde Lensahn vertretene politische Partei und Wählergruppe; mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag einreichen (gemeinsamer Wahlvorschlag),
2. Jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst.

Jede politische Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen (§ 51 Abs. 1 GKWG).

Auf einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag kann nur als Bewerberin oder Bewerber benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von der Mitgliederversammlung nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 GKWG aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe, darunter jeweils der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Ein gültiger Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden.

Der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers für sich selbst, muss von **mindestens 85 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (Unterstützungsunterschrift). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten.

**Der Wahlvorschlag muss enthalten:**

1. Den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers.
2. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind der Name sowie die Kurzbezeichnung jeder einzelnen an dem Wahlvorschlag beteiligten Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Ein Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder ein gemeinsamer Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 22 GKWG) enthalten. Fehlt dies, so gilt die Person, die als erstes unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

**Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen einzureichen:**

1. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers.
2. Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist.
3. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Abs. 2 Satz 4 und 5 GKWG. Wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Wahlvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben.
4. Die erforderliche Anzahl von Unterschriften auf amtlichen Formblättern nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 3 GKWG von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

Die amtlichen Formblätter für den Wahlvorschlag und die erforderlichen Anlagen werden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Lensahn kostenfrei ausgegeben.

Die Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erfolgt durch die Gemeindevertretung, wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird oder die einzig zugelassene Bewerberin oder der einzig zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erhält (§ 57 Abs. 2 GO, § 73 GKWG).

Die Wahlvorschläge sind bis zum

**02. August 2021, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist),**

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Lensahn (Eutiner Straße 2, 23738 Lensahn) schriftlich einzureichen. Es wird jedoch empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Ein Wahlvorschlag kann, solange nicht über seine Zulassung entschieden worden ist, zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist dem Gemeindevorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Lensahn, 01.02.2021

**Gemeinde Lensahn  
Der Gemeindevorstand  
Gez. Bruhse**